

WEINBAURING FRANKEN E.V.

Repperndorfer Str. 16; 97318 Kitzingen; Tel.: 09321/13440; Fax: 09321/134417
Der Weinbauring Franken e.V. gehört dem Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung (LKP) an.

RUNDSCHREIBEN VI/2011

04. Oktober 2011

Internet: www.weinbauring.de

eMail: info@weinbauring.de



EIN ECHTER NEIDISCHER HERBST

➤ *Artur Baumann, Weinbauring Franken e.V.*

Nur noch wenige Trauben haben den 1. Oktober 2011 am Stock erlebt. Ein verrücktes Jahr, aber wohl kein schlechter Wein-Jahrgang.

Wir hätten die Menge so gut brauchen können, um unsere Kunden mit unserem Wein zu versorgen. Leider kam der Frost vom 4. Mai dazwischen. Nach einem mengenmäßig mageren Herbst 2010 mit rund 58 hl/ha, Beständen die am 31. Juli 2011 (geschätzt) lediglich noch bei 45 hl/ha liegen, gehen wir mit der Ernte 2011 auf wohl überall leere Keller im Sommer 2012 zu.

Die gesamte 2011er Erntemenge für Franken wird sich im Durchschnitt wohl auf Vorjahresniveau bewegen. Allerdings mit extremen Unterschieden zwischen den Regionen. In den stark frostgeschädigten Weinbergen werden kaum 10 hl/ha erreicht. In Anlagen mit gutem Behang zeigen sich doppelte Durchschnittserträge.

Die Witterung hat es möglich gemacht. Nach einem warmen Start im April und Mai (mit dem Einschnitt der Frostnacht) haben die Reben bereits Anfang Juni verblüht. Das trockene Frühjahr hat zu einem Vegetationsvorsprung geführt, welcher den ganzen Sommer hielt. Die Beerenzahlen je Traube zeigen sich überdurchschnittlich hoch. Die Niederschlagsverteilung muss als ideal für Reben bezeichnet werden. Pünktlich zum Fruchtansatz im Juni gab es bis Ende August eine ausgeglichene gute Wasserversorgung. Ein Wermutstropfen waren Hagelereignisse in bestimmten Gemeinden (oft dort, wo es keine Frostschäden gab). Zu Reifebeginn stellte sich wieder wärmere Witterung

ein. Nachdem der Juli leicht zu kühl ausgefallen war, glänzten August und September mit deutlich überdurchschnittlichen Werten (August + 0,7°, September + 2,4° zum langjährigen Mittel (1971-2000)). Die Frühsortentrauben waren mit dem 2. Septemberwochenende lesereif. Die späteren Sorten zeigten sich im Mostgewicht gleichauf oder sogar vor den Frühsorten. Es konnte kontinuierlich abgeerntet werden. Die extrem warme Witterung sorgte für ausgeprägt goldgelbe Färbung der Beeren, ob der Trockenheit hatte die Fäule nur geringe Chancen – die Aromatik wird sicher spannend. Nur dichtbeerige Sorten haben sich auf gequetscht und Essigfäule wurde riechbar (Traubenteile wären „goldrichtig“ gewesen). Je nach Ertrag lagen die Mostgewichte bei einfachen oder guten Qualitätsweinen bis zur Auslesequalität vom Stock. Nach dem 2010er mit hoher Säure zeigen sich die 2011er mit geringer oder ausreichender Säure. Die Ernte der „2. Generation“ ergibt sortenmäßig sehr unterschiedliche Mengen. Von der Qualität müssen wir uns überraschen lassen. Frühsorten haben normale Mostgewichts- und Säurewerte erreicht, bei Spätsorten muss man sich überraschen lassen.

Die abgeernteten Weinberge können mit ihrem gesunden Laub noch ordentlich Reserven für das kommende Jahr einlagern.

Ein echt neidischer Herbst: dem einen hat das Jahr viel und gut gegeben, dem anderen alles genommen.

ANTRAGSSTOPP BEI WEINBAUFÖRDERUNG

➤ *LWG - Sachgebiet Betriebsberatung und Förderung*

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau teilt mit, dass Aufgrund der sehr positiven Resonanz des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus die für Bayern zur Verfügung stehen EU- Mittel bereits gebunden sind. Dies betrifft die Förderbereiche der Umstrukturierung von Rebflächen, der Tröpfchenbewässerung,

der Investitionsförderung, und die Marketingmaßnahmen für den Export in Drittländern.

Insbesondere wurde wegen der massiven Frostschäden in diesem Jahr seitens der Weinwirtschaft die Förderung der Umstrukturierung von Rebflächen weit über das in den vergangenen Jahren übliche Maß beansprucht. Aus diesem Grund wird ein sofortiger Antragstopp verfügt.

Stichtag ist der 20. November 2011

Traubenernte- Weinerzeugungsmeldung für das Jahr 2011 abgeben; Achtung Neuer Umrechnungsschlüssel für die Berechnung des Hektarertrages

Veitshöchheim: Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) macht alle Winzer in Bayern darauf aufmerksam, dass nach Abschluss der Weinlese 2011 die Erzeugungsmeldungen spätestens bis zum Stichtag 20. November 2011 abzugeben sind.

Aufgrund der Änderung weinrechtlicher Vorgaben können Vordrucke aus den Vorjahren nicht mehr verwendet werden. Für einen reibungslosen Ablauf bittet die LWG, **ausschließlich die neuesten Formblätter** auszufüllen und einzureichen. Diese sind bei den Gemeindeverwaltungen, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder direkt bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erhältlich.

Im Internetangebot der LWG sind die neuen Formulare als PDF-Dateien unter <http://www.lwg.bayern.de/weinbau/fachrecht/17662/> zu finden. Sie können bequem am PC ausgefüllt, danach ausgedruckt und unterschrieben weitergeleitet werden. Somit hat auch jeder Meldepflichtige die Möglichkeit seine eingegebenen Daten abzuspeichern, um für Meldungen in Folgejahren darauf zurückzugreifen.

Die Meldungen gliedern sich auf in die Traubenernte- und die Weinerzeugungsmeldung.

Zur **Traubenerntemeldung** sind alle Winzer verpflichtet, die Trauben von Rebflächen ab einer Größe von 10 Ar erzeugen. Unabhängig von der Flächengröße muss jeder, der Trauben oder Most an andere vermarktet, eine Traubenerntemeldung abgeben. Mitglieder von Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften, die ihre gesamte Ernte abliefern, sind von der Meldepflicht ausgenommen. Die geerntete Menge ist in Hektoliter fertigen Weines anzugeben. Aufgrund einer Änderung der Weinverordnung ist bei Berechnung des Hektarertrages ein neuer Umrechnungsschlüssel zu beachten: Demnach entsprechen 100 kg Trau-

ben einer Menge von 0,78 hl Wein (vormals 0,75 hl), 100 l Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost entsprechen 1 hl Wein (vormals 0,98 hl).

Zur **Weinerzeugungsmeldung** sind Winzer, Weinbaubetriebe, Erzeugergemeinschaften, Weinkellereien oder Handelsbetriebe verpflichtet, die Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellen. Bei weniger als 10 Hektoliter erzeugtem Wein ist die Abgabe der Weinerzeugungsmeldung nur dann erforderlich, wenn dieser ganz oder teilweise vermarktet wird.

Besonderheit für die Meldung von **Rotling**:

Rotling ist eine Mischung von weißen und roten Trauben. Die Mischung erfolgt entweder bei der Ernte oder spätestens im Maischestadium. Bei der Traubenerntemeldung sind die Sortenanteile deshalb sowohl in der Menge als auch in der Fläche den Parzellen zuzuordnen, aus denen die Trauben geerntet wurden. Zum Beispiel ist bei einem Rotling aus Kerner und Dornfelder der Kerner-Anteil der Kerner-Parzelle und der Dornfelder-Anteil der Dornfelder-Parzelle zuzuordnen. In der Weinerzeugungsmeldung zählt der Rotling zur Kategorie Rotwein, Rosé, Rotling.

Zu melden sind alle bis zum Stichtag 20.11. im Betrieb ausgebauten Weinmengen der letzten Ernte. Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung sind auf einem Meldeformular zusammengefasst.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung durch die Weinbauverwaltung, ist es ratsam, die Meldungen baldmöglichst nach Abschluss der Lese abzugeben und nicht bis zum letztmöglichen Termin 20. November zu warten.

Die ausgefüllten Formblätter können direkt oder auf dem Postweg bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, abgegeben werden. Weitere Auskünfte erteilen Frau Eisenmann Tel. 0931/9801-263, Frau Mann Tel. 0931/9801-266, Frau Göpfert 0931/9801-257 oder Frau Grohme 0931/9801-267.

INFORMATIONEN AUS DEM HAUS DES FRANKENWEINS

➤ *Fränkischer Weinbauverband e.V.*

Info 1: Außerordentliche Mitgliederversammlung des Fränkischen Weinbauverbands e.V.

Am 24. Oktober 2011 findet um 19:00 Uhr im Saal der Winzergenossenschaft Consilium Thüngersheim eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Fränkischen Weinbauverbands

e.V. statt. Bitte diesen Termin vormerken!

Info 2: Wichtige Frist für Weinversender: Umstellung der Widerrufsbelehrung bis spätestens 4. November 2011

Allerspätestens bis zum **4. November 2011** sollten deutsche Erzeuger und Händler, die Wein oder andere Produkte per Fernabsatz (Internet, Telefon) vertreiben, ihre Widerrufs- und Rückgabebelehrungen an das „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge“ anpassen.

Die neuen Widerrufs- und der Rückgabebelehrungen gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch wurde den Versandhändlern eine dreimonatige Übergangsfrist bis zum 04. November 2011 eingeräumt.

Um einer erneuten Abmahnwelle wie sie viele Betriebe Anfang des Jahres miterlebt haben vorzubeugen, sollten Sie folgendes beachten:

1. Hinweis auf Widerrufsrecht

Spätestens bei Vertragsschluss muss der Verbraucher in Textform auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen hingewiesen werden, damit eine Frist von 14 Tagen gilt, während bei späterem Hinweis eine Widerrufsfrist von einem Monat gilt. Die Stelle ist in der Musterbelehrung **fett und kursiv**. Hier muss je nach Gegebenheiten noch ausgewählt werden.

1. Widerrufsrecht

*Sofern der Vertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wurde, kann der Kunde seine Vertragserklärung innerhalb von **[14 Tagen / einem Monat]** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der uns gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie der Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“3 obliegenden Informationspflichten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:*

Adresse des Weinguts

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, muss der Kunde insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die be-

stimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung muss der Kunde keinen Wertersatz leisten. Wertersatz für gezogene Nutzungen muss der Kunde nur leisten, soweit er die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Der Kunde hat die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

2. Anspruch auf Wertersatz

Damit ein Anspruch auf Wertersatz besteht, müssen Sie spätestens bei Vertragsschluss auf die Verpflichtung zum Wertersatz hinweisen. Hierzu können Sie folgende Formulierung verwenden:

„Wertersatz für gezogene Nutzungen müssen Sie nur leisten, soweit Sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.“

Der Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Wertersatzpflicht (bzw. in welchem Fall sie nicht besteht) ist spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform (d.h. E-Mail) und zuvor zusätzlich im Online-Shop (ggf. durch ein Hinweisfenster im Rahmen des Bestellvorganges) zu erteilen.

Die Musterwiderrufserklärung senden wir Ihnen gerne auch als Text-Datei zum Einfügen auf ihrer Homepage zu (Stephan Schmidt: Tel. 0931 / 390 11 16 oder sts@haus-des-frankenweins.de).

Info 3: Besteuerung von Getränken bei pauschalierenden Land- und Forstwirten

Wie uns bekannt wurde, hat das Bayerische Landesamt für Steuern am 22.08.2011 in einem internen Schreiben an die Finanzämter zur umsatz-

steuerlichen Behandlung von alkoholischen Flüssigkeiten und Getränken sowie von Frucht- und Gemüsesäften **bei pauschalierenden Landwirten/Winzern** Stellung genommen. Es geht in diesem Schreiben vor allem um die Verwendung der

korrekten Umsatzsteuersätze bei der Rechnungsstellung und die zutreffende Zahllast an das Finanzamt. In der Tabelle ist das Schreiben des Landesamtes zusammengefasst.

	<u>Steuerausweis in Rechnung</u>	<u>Vorsteuer- pauschale</u>	<u>Zahllast an FA</u>
Wein	19%	10,7%	8,3%
Obstwein	19%	10,7%	8,3%
Traubenmost	19%	10,7%	8,3%
Fruchtsaft	19%	10,7%	8,3%
Gemüsesaft	19%	10,7%	8,3%
Alkohol der ersten Verarbeitungsstufe = ungereinigter Alkohol: Rohalkohol, Sprit, vergorene Kirschmaische (nicht zum Verzehr bestimmt)	19%	10,7%	8,3%
Trinkbranntwein = zweite Verarbeitungsstufe (Obst-, Trester-, Weinbrand etc.)	19%	keine, VoSt-Abzug anhand von Aufzeichnungen /Unterlagen	individuell
Likör = zweite Verarbeitungsstufe	19%	keine, VoSt-Abzug anhand von Aufzeichnungen /Unterlagen	individuell
Umsätze mit zugekauften Produkten (Handelsware oder bei mehr als 25% Beimischung zugekaufter Produkte zu selbst erzeugten Produkten bei untrennbarer Vermischung etc.), vgl. A 24.2 Abs. 3 UStAE	19%	keine, VoSt-Abzug anhand von Aufzeichnungen /Unterlagen	individuell

Vereinfachungsregelung des Abschn. 24.6 UStAE ab 1.1.2011:

Der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze (z.B. Lieferungen zugekaufter Erzeugnisse, Lieferung v. Spirituosen der zweiten Verarbeitungsstufe, Umsätze mit Getränken, aber auch Dienstleistungen) können aus Vereinfachungsgründen in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden, sofern diese Summe der Umsätze voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 4.000 € (Brutto) betragen werden. Der Land- und Forstwirt darf hierbei seinem Abnehmer die USt von 19% in Rechnung stellen und den pauschalen Vorsteuerabzug i.H.v. 10,7% beanspruchen. Der Differenzbetrag von 8,3% wird insoweit nicht erhoben.

Voraussetzungen hierfür:

Der Land- und Forstwirt hat über die vorgenannten Umsätze hinaus keine weiteren Umsätze, für die USt abzuführen ist. Die Vereinfachungsregelung scheidet z.B. aus, wenn zudem eine Photovoltaikanlage betrieben oder ein Gebäude steuerpflichtig verpachtet wird.

Wir bitten um Beachtung. Aufgrund der Verwaltungsanweisung ist damit zu rechnen, dass die Besteuerung von Getränken bei pauscha-

lierenden Landwirten verstärkt von den Finanzämtern überprüft werden wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Dipl.-Kfm. Frank Rumpel (ECOVIS BLB Steuerberatungsges. mbH), Tel.: +49 (0)931-35287-0 oder E-Mail: frank.rumpel@ecovis.com.

Info 4: Workshop - 08.11.2011:

Eigenkontrolle der Lebensmittelsicherheit

Der Fränkische Weinbauverband bietet zusammen mit dem Unternehmen KATALYSE und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einen Workshop zur Eigenkontrolle der Lebensmittelsicherheit an. Die Vorschriften zur Eigenkontrolle betreffen jedes Unternehmen, das Lebensmittel produziert und in Verkehr bringt, also auch fränkische Weinbaubetriebe.

Nachdem der Termin im August auf Grund der Arbeits- bzw. Urlaubssituation nicht stattfinden konnte, wurde der 8. November 2011 als neuer Termin vereinbart.

Der Tagesworkshop Lebensmittelsicherheit (6 Zeitstunden, 9.00 bis 16.00 Uhr) beinhaltet:

- Gefahrenanalyse
- Ermittlung der CCP's (Kritische Kontroll- und Lenkungspunkte)
- Rückverfolgbarkeit

- Krisenmanagement
- Produktspezifikationen aus der Lebensmittelkette

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt acht Betriebe, die maximale Anzahl pro Workshop beträgt zwanzig Betriebe. Kosten pro teilnehmenden Betrieb:

8-12 Betriebe	200,- € zzgl. MwSt.
13-16 Betriebe	175,- € zzgl. MwSt.
17-20 Betriebe	150,- € zzgl. MwSt.

Im Anschluss an den Tagesworkshop kann auf Wunsch ein Termin zur Betriebsbegehung entlang der Produktlinie (ca. 0,5 Tage im Betrieb) vereinbart werden. Die Kosten belaufen sich hierfür pauschal auf 400,- € zzgl. MwSt. pro Betrieb.

Betriebe, die im Anschluss Interesse an einer Zertifizierung nach den EcoStep-Kriterien interessiert sind, bekommen den für die Module 1 und 2 bezahlten Betrag gutgeschrieben. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Stephan Schmidt (sts@haus-des-frankenweins.de, Tel. 0931 / 390 11 16) oder Frau Andrea Bartelmeß (bartelmess@katalyse.de, Tel. 0211/68 22 26).

Ihre Anmeldung richten Sie bitte bis zum 21. Oktober 2011 an Herrn Stephan Schmidt.

Artur Steinmann, Präsident
Dipl. agr. oec. Hermann Schmitt, Geschäftsführer

BAYERISCHER WEINFONDS UNTERSTÜTZT MARKETING

Seit 2002 werden 1 Mio. Euro jährlich in den Markt investiert – Antragsfrist 31. Oktober für Maßnahmen 2012

Veitshöchheim.

Seit Einführung des bayerischen Weinfonds am 01. Januar 2002 konnte die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) über die gesetzliche Abgabepflicht rund 9,5 Mio. Euro zur besonderen Förderung des Absatzes von Wein zur Verfügung stellen.

Mit Mitteln des bayerischen Weinfonds führt die für das gesamte Weinbaugebiet zuständige gebietliche Absatzförderungseinrichtung Gebietsweinwerbung Frankenwein-Frankenland GmbH, Würzburg, Maßnahmen zur Absatzförderung und Öffentlichkeitsarbeit durch.

Daneben werden auch Marketingaktivitäten für gruppenbezogene Maßnahmen im fränkischen

Weinbau und am Bodensee gefördert. Förderanträge für Maßnahmen des Jahres 2012 können von interessierten Gruppen bis 31. Oktober bei der LWG gestellt werden. Das Antragsformular sowie ein Merkblatt zur Förderung steht auf den Internetseiten der LWG zum Herunterladen zur Verfügung unter: <http://www.lwg.bayern.de/weinbau/fachrecht>

Weitere Informationen:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim
Ansprechpartner: Elmar Henke
Tel. 0931 / 98010; Telefax: 9801270
Internet: www.lwg.bayern.de
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

DIE NEUEN MARKTPLÄTZE SIND IM INTERNET!

-ONLINE-MARKETING UND „SOCIAL MEDIA“ FÜR DIE WEINBRANCHE-

Das Internet ist mittlerweile der größte Marktplatz der Welt und auch der wichtigste Kommunikationskanal. Ein guter Auftritt im World Wide Web ist für viele Winzerbetriebe ein wichtiger Bestandteil ihrer Marketingmaßnahmen. Der neue Bereich „Social Media“ (= gesellschaftliche Netzwerke), wie Facebook, Twitter, Blogs, und neuerdings auch Google+ eröffnen vielen Unternehmen neue Möglichkeiten bei der Kommunikation mit ihren Kunden.

Im Seminar der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim erhalten die Teilnehmer eine kompetente Einführung in die Welt der neuen Medien. Im ersten Teil des Seminars stellt Utz Graafmann, Geschäftsführer des Online-Portals Wein-Plus.de die Grundzüge des Online-Marketings im Weinbereich vor: Die eigene Homepage, Suchmaschinenoptimierung, die Präsenz in Online-Weinführern, den Internetshop.

Im zweiten Teil des Seminars erfahren die Teilnehmer, welche Möglichkeiten „Social Media“ den Betrieben bieten. Karl-Heinz Wenzlaff von der Firma „Weblog Consulting“ vermittelt den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse des Social-Media-Marketings im Weinbau und in der Weinwirtschaft. Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, Social-media-Plattformen wie Facebook, Twitter und Google+ in Verbindung mit der eigenen Homepage zu bewerten und zur Kundenpflege und zur Neukundengewinnung im Internet einzusetzen.

Termin: Montag, 07. November 2011

Uhrzeit: 10.00 Uhr - 17.00 Uhr

Ort: LWG Veitshöchheim, Sebastian Englerth-Saal

Teilnehmerzahl: 50

Seminargebühr: 30 € (incl. Seminarverpflegung an der LWG: Mittagessen, Getränke)

Anmeldung: mit vorbereitetem **Anmeldeformular**

(Zum Herunterladen unter:

http://www.lwg.bayern.de/weinbau/berufsausbildung_qualifizierung/18385/) bei:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Herrn Georg Bätz

An der Steige 15

97209 Veitshöchheim

Tel.: 0931 9801 210

Email: georg.baetz@lwg.bayern.de

Anmeldeschluss: **Montag, 17. Oktober 2011**

Veranstaltungsort:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Sebastian Englerth – Saal,
An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim

Die Maßnahme wird durch das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt.

DIE NEUEN MARKTPLÄTZE SIND IM INTERNET!

-ONLINE-MARKETING UND „SOCIAL MEDIA“ FÜR DIE WEINBRANCHE-

Programm am Montag, 07. November 2011:

10.00 Uhr	Begrüßung, Organisation	Dr. Hermann Kolesch; LWG
10.15 Uhr	Online-Marketing für Weinerzeuger <ul style="list-style-type: none">• Die eigene Homepage• Suchmaschinenoptimierung• Präsenz in Online-Weinführern• Internetshop• Beispiele aus der Weinwirtschaft	Herr Utz Graafmann; Wein-Plus
12.00 – 13.00 Uhr	Mittagspause	Kantine der LWG
13.00 – 17.00 Uhr	Social Media in der Weinwirtschaft <ul style="list-style-type: none">• Welche Social-Media-Tools sind Hypes, welche liegen im Trend?• Wie Social-Media-Marketing den Vertrieb ergänzt• Facebook, Google+, Blogs und Twitter, welche Tools wofür?	Herr Karl-Heinz Wenzlaff; Weblog Consulting
Ca. 15.00 Uhr	Kaffepause <ul style="list-style-type: none">• Die Voraussetzung einer Social-Media-Strategie: Monitoring• Social-Media-Marketing: Ziele, praktische Umsetzung, Erfolgsmessung• Mit Social Media Themen besetzen• Mit Facebook, Google+ und Twitter Reichweite aufbauen• Social Media zur Neukundengewinnung nutzen• Fallstudien aus der Weinwirtschaft	
17.00 Uhr	Zusammenfassung, Abschluss	Dr. Hermann Kolesch; LWG

Weinbauring-Rundschreiben erstellt in Zusammenarbeit mit:

Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau: Tel. 0931/9801-0; Fax -568

Weinbauteam LWG: Tel. 0931/9801 -213, -214, -215, -216; Fax -150;

Bezirk Unterfranken: 0931/7959-1810 (-1811, -1813)

Mobil: Mengler – 0170 4792700; Kraus – 0160 98508499

Fachberatung der GWF: Tel. 09321/7005-154